

Amtliche Mitteilungen

Datum 15. Dezember 2022

Nr. 74/2022

Inhalt:

**Richtlinien
für die Fachpraktische Tätigkeit
in den Studiengängen Lehramt an Berufskollegs
an der
Universität Siegen**

Vom 13. Dezember 2022

**Richtlinien
für die Fachpraktische Tätigkeit
in den Studiengängen Lehramt an Berufskollegs

an der
Universität Siegen**

Vom 13. Dezember 2022

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziel der Fachpraktischen Tätigkeit
- § 2 Dauer und Nachweis der Fachpraktischen Tätigkeit
- § 3 Fachliche Einschlägigkeit und Organisatorisches
- § 4 Anerkennung
- § 5 Anwendung, Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Ziel der Fachpraktischen Tätigkeit

- (1) Die Fachpraktische Tätigkeit für Studentinnen und Studenten des Lehramts an Berufskollegs hat zum Ziel, die angehenden Lehrerinnen und Lehrer mit den Lernorten und der Arbeitswelt der künftig auszubildenden Schülerinnen und Schüler vertraut zu machen und die Impulse aus der Praxiserfahrung in ihren fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und allgemein- und berufspädagogischen Studien umsetzen zu können.
- (2) Die vorliegenden Richtlinien konkretisieren die Ausgestaltung der Fachpraktischen Tätigkeit an der Universität Siegen im Rahmen der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung - LZV) vom 25. April 2016 i. V. m. dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 14. April 2013 und der Rahmenprüfungsordnung (RPO-B) für das Bachelorstudium an der Universität Siegen vom 1. August 2018 (Amtliche Mitteilung 35/2018) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Dauer und Nachweis der Fachpraktischen Tätigkeit

- (1) Die Fachpraktische Tätigkeit für das Lehramt an Berufskollegs hat gemäß § 5 Absatz 6 Satz 1 LZV 2016 eine Gesamtdauer von 12 Monaten und ist in der Regel im Sinne einer Vollzeitbeschäftigung zu verstehen. Von einer Vollzeitbeschäftigung ist auszugehen, wenn sich die Tätigkeit an den jeweils branchenüblichen wöchentlichen Arbeitszeiten orientiert. Die Fachpraktische Tätigkeit kann in Teilzeitform erbracht werden, wobei sich die Dauer entsprechend verlängert. Bei fehlender Möglichkeit, die Fachpraktische Tätigkeit in Form einer durchgehenden Beschäftigung zu absolvieren, ist die Fachpraktische Tätigkeit in zusammenhängenden Abschnitten mit einer Mindestdauer von einem Monat in Vollzeittätigkeit oder entsprechend länger bei Teilzeittätigkeit durchzuführen. Es wird empfohlen, die Fachpraktische Tätigkeit in Form einer durchgehenden Beschäftigung im Rahmen einer Vollzeitbeschäftigung zu absolvieren.

Mit dem Antrag auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist der Abschluss der Fachpraktischen Tätigkeit vollständig nachzuweisen.

- (2) Der überwiegende Teil der einschlägigen Fachpraktischen Tätigkeit soll vor Abschluss des Studiengangs Master of Education für das Lehramt an Berufskollegs geleistet und dem Zentralen Prüfungsamt für Lehrämter der Universität Siegen nachgewiesen werden. Die entsprechenden Unterlagen der Fachpraktischen Tätigkeit sind zuvor dem Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen (Außenstelle Siegen) zur Prüfung vorzulegen. Das Landesprüfungsamt entscheidet abschließend gemäß den rechtlichen Bestimmungen über das ordnungsgemäße Absolvieren der Fachpraktischen Tätigkeit im konkreten Einzelfall. Über das Landesprüfungsamt erfolgt die Ausstellung einer (Teil-)Bescheinigung der Fachpraktischen Tätigkeit, die später dem Antrag auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst beizufügen ist.

§ 3

Fachliche Einschlägigkeit und Organisatorisches

- (1) Die Wahl einer geeigneten Stelle für die Durchführung der einschlägigen Fachpraktischen

Tätigkeit oder eines Abschnittes derselben liegt in der individuellen Verantwortung der Studierenden. Hinsichtlich der Art der Stelle und der Tätigkeit sowie gegebenenfalls der Dauer eines Abschnittes der Fachpraktischen Tätigkeit ist neben den vorliegenden Richtlinien insbesondere auch der Runderlass des Kultusministeriums vom 14. April 2013 (RdErl. 20-02 Nr. 21) zu beachten.

- (2) Gemäß § 5 Absatz 6 Satz 1 LZV muss die Fachpraktische Tätigkeit „einschlägig“ sein, d. h. sie richtet sich nach den studierten beruflichen Fachrichtungen bzw. den Unterrichtsfächern sowie den Fächerkombinationen. Dies bedeutet:

- a) Bei der Kombination einer beruflichen Fachrichtung und eines Unterrichtsfaches ist die berufliche Fachrichtung maßgebend für die Einschlägigkeit.
- b) Bei der Kombination zweier beruflicher Fachrichtungen kann die Einschlägigkeit der Fachpraktischen Tätigkeit entweder ganz in einer der beiden oder in einer Kombination der beiden beruflichen Fachrichtungen nachgewiesen werden.
- c) Bei der Kombination zweier Unterrichtsfächer gilt § 3 Absatz 2 b) entsprechend.

Für bestimmte Unterrichtsfächer, wie z. B. Sprachen, liegt eine Fachpraktische Tätigkeit im kaufmännisch-verwaltungstechnischen Bereich nahe, für naturwissenschaftliche Unterrichtsfächer eine solche im gewerblich-technischen Bereich. Allerdings ist dies kein Ausschlusskriterium.

- (3) Die durchgeführte Fachpraktische Tätigkeit oder ein Abschnitt derselben wird den Studierenden am Ende der Tätigkeit durch das Unternehmen/Institution/Organisation bescheinigt (Antragsformular und weitere relevante Dokumente sind auf der Internetseite des Landesprüfungsamtes zu finden). Die üblichen urlaubsbedingten Ausfallzeiten sind auf die Tätigkeit anzurechnen. Krankheits- oder sonstige Ausfallzeiten sind nur dann anzurechnen, wenn im Rahmen einer Gesamtbetrachtung davon auszugehen ist, dass das Ziel der Fachpraktischen Tätigkeit dennoch erreicht worden ist. Das vom Unternehmen ausgefüllte und gestempelte Formular ist dem Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen (Außenstelle Siegen) vorzulegen. Das Landesprüfungsamt prüft im Rahmen des zustehenden Ermessens und im Sinne einer Gesamtbetrachtung des jeweiligen Einzelfalls die bescheinigte Fachpraktische Tätigkeit auf ihre Einschlägigkeit.

- (4) In den gewerblich-technischen Fächern (Modelle A, B und C) erfolgt die Bewertung über die fachliche Einschlägigkeit der Fachpraktischen Tätigkeit unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls durch ein Gutachten des zuständigen Fachlichen Prüfungsausschusses. In seinem Gutachten muss der Fachliche Prüfungsausschuss die der Entscheidung zugrundeliegenden Kriterien erläutern sowie insbesondere darstellen, inwieweit die bewertete Fachpraktische Tätigkeit unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls den gesetzgeberischen Anforderungen hinsichtlich Inhalt und Dauer sowie dem legislativen Ziel entspricht (vgl. § 1 Absatz 1 sowie § 3 Absatz 2). Diese Bewertung wird vom Landesprüfungsamt bei der späteren Feststellung der ordnungsgemäß abgeschlossenen Fachpraktischen Tätigkeit grundsätzlich übernommen.

§ 4

Anerkennung

Als Fachpraktische Tätigkeiten können nach Maßgabe von § 3 Absatz 2 ganz oder teilweise insbesondere auch berücksichtigt werden:

- a) Berufsausbildungen nach dem Berufsbildungsgesetz,
- b) Assistentinnen- und Assistentenausbildungen nach Landesrecht,

- c) Tätigkeiten im Rahmen des Wehrdienstes, des Zivildienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres,
- d) Tätigkeiten eines Praktikums, insbesondere eines außerschulischen Berufsfeldpraktikums nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 LABG,
- e) berufliche Tätigkeiten.

§ 5

Anwendung, Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Richtlinien gelten ab dem Wintersemester 2021/22 für alle Studierenden des Lehramts an Berufskollegs.

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft und werden im Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des ZLB-Rates vom 17. Oktober 2022.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 13. Dezember 2022

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor. Dr. Holger Burckhart)